

## Bedingungen und Kundeninformation

(nach 7 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Hundekrankenversicherung nach Tarif IDV

### Informationen über den Versicherer

#### 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

**ERGO Direkt Versicherung AG** (nachfolgend: wir)  
**Karl-Martell-Str. 60**  
**90344 Nürnberg**

**gesetzlich vertreten durch den Vorstand:**  
**Karsten Crede (Vorsitzender), Richard Bader,**  
**Christine Voß.**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Mark Klein.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim  
Amtsgericht Fürth unter der  
Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben  
von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und  
Unfallversicherungen.

#### 2 An wen können Sie sich wenden?

Einen Schadenfall können Sie direkt an unseren  
Schadenservice melden:

E-Mail: **sh-schaden@ergo.de**

Telefon: **0800 / 444 1000**

Internet: **schadenmelden.ergo.de**

Bei Vertragsschluss auf [www.nexsurance.de](http://www.nexsurance.de):

Einen Schadenfall können Sie auch auf  
**[www.nexsurance.de/schaden](http://www.nexsurance.de/schaden)** melden.

Bei Fragen und Mitteilungen zu Ihrem Vertrag  
wenden Sie sich per E-Mail an  
**[kundenservice.sach@ergo.de](mailto:kundenservice.sach@ergo.de)** oder  
**[kontakt@nexsurance.de](mailto:kontakt@nexsurance.de)**.

### Bedingungen für Ihre Hundekrankenversicherung (IDV)

#### 3 Was ist versichert?

**3.1 Versichert ist** der im Versicherungsschein  
bezeichnete **Hund** (versichertes Tier) im privaten  
Besitz des Versicherungsnehmers.

**Versicherungsfähig sind** Tiere ab dem Alter von  
mindestens 8 Wochen. Nicht versicherungsfähig  
sind Tiere mit bei Vertragsschluss bekannten  
chronischen Erkrankungen (z. B.  
Kreislauferkrankungen). Nicht versicherungsfähig sind  
außerdem Tiere, die beruflich oder gewerblich  
genutzt oder jagdlich geführt werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn bei Ihrem  
versicherten Tier veterinärmedizinisch notwendige  
Heilbehandlungen oder Operationen durchgeführt  
werden müssen.

**3.2 Für alle Versicherungsfälle**, die innerhalb eines  
Versicherungsjahres eintreten, zahlen wir insgesamt  
**eine Höchstentschädigung von jährlich maximal**  
**3.000 Euro** (Jahreshöchstentschädigung).

Für die Versicherungsleistung besteht im ersten  
Versicherungsjahr eine Leistungsbegrenzung. **Die**  
**Jahreshöchstentschädigung im ersten**  
**Versicherungsjahr beträgt 1000 Euro.**

Zudem enthält der Tarif einen erweiterten  
Versicherungsschutz (Ziff. 4.1). **Im**  
**Versicherungsfall leisten wir für**  
**veterinärmedizinisch notwendige Operationen im**  
**Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes**  
**bis maximal 1.000 Euro.**

Ein Versicherungsjahr umfasst 12 Monate ab dem  
im Versicherungsschein bezeichneten  
Versicherungsbeginn.

**3.3** Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland.  
Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im  
Ausland besteht für die ersten 12 Monate weltweit  
Versicherungsschutz.

#### 4 Welche Leistungen erhalten Sie?

##### 4.1 Versicherungsfall

**Ein Versicherungsfall ist** jede  
veterinärmedizinische notwendige Heilbehandlung  
oder Operation des versicherten Tieres durch einen  
anerkannten Tierarzt.

**Der Versicherungsfall beginnt** mit der ersten  
Inanspruchnahme eines Tierarztes. **Er endet**, wenn  
nach tierärztlichem Befund die Notwendigkeit einer  
Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,  
die nach dem im Versicherungsschein bezeichneten  
Beginn (Versicherungsbeginn) eintreten. Die  
Jahreshöchstentschädigung im ersten Jahr beträgt  
1000 EUR, in den darauffolgenden Jahren 3000 EUR.

**Zudem enthält der Tarif einen erweiterten**  
**Versicherungsschutz für veterinärmedizinisch**  
**notwendige Operationen:** Dieser beginnt **bereits 2**  
**Monate vor dem im Versicherungsschein**  
**bezeichneten Versicherungsbeginn**  
(Rückwärtsversicherung). Im erweiterten  
Versicherungsschutz ist unsere **Leistung auf**  
**höchstens 1000 EUR begrenzt.**

Wir erbringen im Rahmen des erweiterten  
Versicherungsschutzes Leistungen auch für  
veterinärmedizinisch notwendige Operationen, die  
innerhalb von 2 Monaten vor dem  
Versicherungsbeginn **angeraten, aber noch nicht**  
**begonnen** worden sind. Für Heilbehandlungen, die  
bereits vor Versicherungsbeginn angeraten wurden,  
gilt der erweiterte Versicherungsschutz nicht. **Als**  
**angeraten gilt eine Operation**, wenn die  
medizinische Notwendigkeit der Durchführung  
tierärztlich festgestellt wurde und der Eingriff **nicht**  
**als Notoperation** durchgeführt wird. **Eine**  
**Notoperation ist** ein ungeplanter und  
unaufschiebbarer Eingriff zur Abwendung einer  
akuten Lebensgefahr. Als angeraten gilt z. B. die  
Erstellung eines Kostenvoranschlags für eine  
geplante Operation.

#### 4.2 Anerkannte Tierärzte

Veterinärmedizinische Heilbehandlungen und Operationen müssen durch **einen staatlich zugelassenen Tierarzt** erfolgen. Tierarzt, sowie Tierklinik können Sie frei wählen. Digitale Sprechstunden müssen von in Deutschland zugelassenen Tierärzten durchgeführt werden. Im Ausland können nur die im jeweiligen Land zur veterinärmedizinischen Behandlung zugelassenen Tierärzte in Anspruch genommen werden.

**Bei Behandlungen und Operationen im Ausland** ist eine Erstattung auf die in Deutschland in der jeweiligen Fassung geltenden Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) begrenzt.

Bei veterinärmedizinischen Maßnahmen an dem versicherten Tier durch Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder des Versicherungsnehmers erstatten wir lediglich die nachgewiesenen Sachkosten und Auslagen entsprechend des Tarifs.

#### 4.3 Ambulante und stationäre Heilbehandlungen

Wir übernehmen die in Rechnung gestellten erstattungsfähigen Tierarztkosten **bis zum 3-fachen Gebührensatz nach GOT** für Behandlungen von Krankheiten. Für **Behandlungen infolge eines Unfalls** erstatten wir die in Rechnung gestellten erstattungsfähigen Tierarztkosten **bis zum 4-fachen Gebührensatz nach GOT**.

**Ein Unfall liegt vor**, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gelten auch:

- Vergiftungen, z. B. Nahrungsmittelvergiftungen.
- Gesundheitsschädigungen durch Wundinfektionen infolge eines Unfalls, die nicht durch eine geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden.

**Voraussetzung ist**, dass die Heilbehandlungen nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft für das jeweilige Krankheitsbild bzw. die Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

**Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:**

- ambulante und stationäre Behandlungen. Nicht versichert sind physiologisch ablaufende Geburten, Trächtigkeitsuntersuchungen und zuchthygienische Maßnahmen.
  - Untersuchungen zur Vorbereitung der Heilbehandlungen, wie z. B. Röntgen, Sonografie, EKG, Laboruntersuchungen.
  - verordnete Arzneimittel sowie Verbandsmaterialien.
  - verordnete Hilfsmittel, wie z. B. Prothesen, Orthesen, Geschirr, Gehhilfen, Schutzkragen, Schutzhelm (einer pro Bein) und Schutzhemd.
- Wir erstatten die Kosten für diese Hilfsmittel nur einmalig je Versicherungsfall.**
- unfallbedingte Zahnbehandlungen. Nicht versichert sind Zahnbehandlungen von Milchzähnen.
  - Euthanasie bei Unfall oder unheilbaren Krankheiten.

#### 4.4 Operationen

Wir übernehmen die in Rechnung gestellten erstattungsfähigen Tierarztkosten **bis zum 3-fachen Gebührensatz nach GOT** für stationäre und ambulante Operationen von Krankheiten. Für **Operationen infolge eines Unfalls** erstatten wir die in Rechnung gestellten erstattungsfähigen Tierarztkosten **bis zum 4-fachen Gebührensatz nach GOT**.

Im erweiterten Versicherungsschutz erstatten wir Kosten für veterinärmedizinisch notwendige Operationen bis zu 1000 EUR.

**Voraussetzung ist**, dass die Operationen nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft für das jeweilige Krankheitsbild bzw. die Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

**Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:**

- Operationen unter Teil- und/oder Vollnarkose. Ein Kaiserschnitt ist nur dann eine versicherte Operation, wenn dieser aufgrund von Komplikationen notwendig ist.
- Untersuchungen zur Vorbereitung von Operationen, wie z. B. Röntgen, Sonografie, EKG, oder Laboruntersuchungen.
- Verordnete Arzneimittel sowie Verbandsmaterialien.
- Verordnete Heilmittel, wie z. B. Physiotherapie (Laufband, Aquatrainer), wenn diese als Nachbehandlung einer versicherten Operation verordnet wurde.
- höchstens bis zu 14 Tage Unterbringung in einer Tierklinik nach einer versicherten Operation.
- Euthanasie bei Unfall oder unheilbaren Krankheiten.

#### 4.5 Gesundheitsbudget

Je Versicherungsjahr steht Ihnen für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ein Gesundheitsbudget **in Höhe von insgesamt maximal 75 Euro** zur Verfügung.

**Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:**

- Vorsorgeleistungen, wie Impfungen, Prophylaxe.
- Zahnprophylaxe, wie Reinigung, Zahnsteinentfernung.
- Zahnextraktion und Wurzelbehandlungen.
- Zahnspange für Zahnfehlstellungen.
- Dentalröntgen.
- verordnete Physiotherapien, sofern diese nicht als Nachbehandlung im Rahmen einer Operation durchgeführt werden.
- Homöopathie und Akupunktur.

#### 4.6 Kastration/Sterilisationen

Für die Kastration/Sterilisation des versicherten Tieres übernehmen wir **einmalig bis zu 75 Euro** der in Rechnung gestellten Kosten.

#### 4.7 Diätfutter

Für tierärztlich verordnete Diäten übernehmen wir **25 Prozent der Futterkosten** für eine **maximale**

**Dauer von 6 Monaten** pro Diät. Kein Versicherungsschutz besteht für Diäten aufgrund von Fettleibigkeit.

#### 4.8 Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **20 Prozent der in Rechnung gestellten erstattungsfähigen Kosten**. Dies gilt nicht für Maßnahmen aus dem Gesundheitsbudget, Kastrationen/Sterilisationen und tierärztlich verordnetes Diätfutter. Wir ziehen die Selbstbeteiligung von der nach Ziffer 4.3 und 4.4 der Bedingungen berechneten Versicherungsleistung direkt ab.

#### 4.9 Leistungsbegrenzungen

Die **Jahreshöchstentschädigung** im ersten Versicherungsjahr beträgt 1000 EUR, in den darauffolgenden Jahren erstatten wir insgesamt bis zu 3000 EUR.

Darüber hinaus leisten wir im Rahmen des **erweiterten Versicherungsschutzes** bis zu 1000 EUR für veterinärmedizinisch notwendige Operationen.

#### 4.10 Subsidiarität

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung (z. B. eine Kranken- oder Operationsversicherung für das versicherte Tier) beanspruchen können oder von sonstigen Dritten erhalten, besteht aus dieser Versicherung kein Versicherungsschutz.

### 5 Was ist nicht versichert?

**Kein Versicherungsschutz besteht für:**

- Gesundheitsschädigungen, die bereits vor Versicherungsbeginn bestanden haben und Ihnen bekannt waren bzw. bereits tierärztlich diagnostiziert wurden. Dies gilt nicht für Operationen, die innerhalb von 2 Monaten vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn angeraten, aber noch nicht begonnen wurden.
- Operationen, die vor Beginn des erweiterten Versicherungsschutzes angeraten oder vor Versicherungsbeginn begonnen wurden.
- Viren- und Infektionserkrankungen, wie z. B. Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose und Tollwut, sowie Parasiterkrankungen.
- Folgeschäden von nicht versicherten Behandlungen oder Operationen.
- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.
- Gesundheitsschädigungen, die bei der Teilnahme an jeglicher Art von (Wett-) Kampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsveranstaltungen entstehen. Ausgenommen ist die Teilnahme an offiziellen Schönheitswettbewerben.
- Gesundheitsschädigungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Tieres entstehen.

- Gesundheitsschädigungen und deren Folgen, die durch Epidemien oder Pandemien entstehen.
- Chirurgische Eingriffe, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben. Dies gilt auch für Maßnahmen am Gebiss des versicherten Tieres.
- physiologisch ablaufende Geburten, Trächtigkeitsuntersuchungen und zuchthygienische Maßnahmen.
- Zahnbehandlungen und -operationen von Milchzähnen.
- Behandlungen von Endo- und Ektoparasiten, insbesondere Floh- und Zeckenbekämpfung, sowie Entwurmung.
- regenerative Therapien, wie z. B. Stammzell-Therapie, PRP, IRAP.
- Goldimplantationen.
- Reise- Wege- oder Verweilkosten der Tierärztin oder des Tierarztes.
- Fahrtkosten und Tiertransportkosten.
- Bescheinigungen, Gesundheitszeugnisse und Gutachten.
- Maßnahmen zur Registrierung des versicherten Tieres, wie z. B. Chippen oder Tätowieren.
- Obduktionen.
- Gesundheitsschädigungen durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Gesundheitsschädigungen, soweit hierfür Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eine Kranken- oder Operationsversicherung für das versicherte Tier) oder gegenüber sonstigen Dritten bestehen.

#### Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### 6 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

#### 6.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen vor Eintritt eines Versicherungsfalls alle Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung Ihres Tiers mit Futter und Wasser ergreifen. Sie müssen die ggf. bestehenden Vorschriften zu Leinen- und Maulkorbzwang beim Aufenthalt im öffentlichen Raum und auf Veranstaltungen beachten. Beim Transport des Tieres in öffentlichen

oder privaten Fahr-, Flug- und Wasserfahrzeugen ist die vorgesehene tiergerechte Transportsicherung zu benutzen bzw. für eine tiergerechte Transportsicherung zu sorgen.

#### **6.2 Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.**

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Vertragsverletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

#### **6.3 Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:**

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen.

Sie müssen uns einen Leistungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, melden.

Werden Leistungen aus diesem Tarif geltend gemacht, sind sämtliche Belege (z. B. Kostenvoranschlag, Tierarztrechnung, Laborkostenrechnung) einzureichen. Diese müssen die Chip- oder Tätowierungsnummer des versicherten Tieres enthalten. Auf unser Verlangen müssen Sie die Belege im Original vorlegen.

Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Leistungsfalls zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit möglich, haben Sie hierfür tierärztliche Weisungen einzuholen und danach zu handeln, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Soweit möglich ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Soweit für das versicherte Tier anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. eine Kranken- oder Operationsversicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer), müssen Sie uns alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das Tier auf

unsere Kosten durch einen von uns beauftragten Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

#### **6.4 Wird eine dieser bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.**

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

#### **7 Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungen notwendigen Erhebungen. Die Leistungen erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer.

#### **8 Wie kommt Ihr Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Vertrag kommt mit der Annahme des Antrags durch uns als Versicherer zustande, wenn dieser über einen Vermittler beantragt wurde.

Ihr Vertrag kommt sofort im Internet oder am Telefon zustande, wenn dieser über das Internet oder das Telefon geschlossen wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Beginn. Erweiterter Versicherungsschutz (Rückwärtsversicherung) besteht für veterinärmedizinisch erforderliche Operationen, die innerhalb von 2 Monaten vor dem Versicherungsbeginn angeraten, aber noch nicht begonnen wurden.

#### **9 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**

##### **9.1 Den von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.**

Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

Der **Erstbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

**Folgebeiträge** sind jeweils zu Monatsbeginn fällig.

Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass der Beitrag zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann und

einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Im Lastschriftverfahren sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftige Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag eingeht.

9.2 Wird der vereinbarte **Erstbeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 10 Gibt es eine Beitragsanpassung? Wann erfolgt sie?

10.1 Voraussetzung für die Beitragsanpassung  
Wir sind berechtigt und verpflichtet, bei bestehenden Verträgen mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Wir wenden dabei die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge, eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Beitrags), sicherzustellen. Bei der Überprüfung im Rahmen der Beitragsanpassung richten wir uns nach der bisherigen, sowie der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken und Veränderungen der GOT. Wir berücksichtigen diese nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten. Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert. Der neue Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene

Versicherungsverträge mit gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen. Ergeben sich niedrigere als die bisherigen Beiträge, sind wir zur Senkung verpflichtet.

### 10.2 Wirksamwerden der Anpassung

Die Beitragsanpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Wir teilen Ihnen die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit. **Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.** Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung der Beitragserhöhung hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.

## 11 Welche Nebenkosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine weiteren Kosten an.

## 12 Wie lange läuft Ihr Vertrag? Wann können Sie kündigen bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Die **Mindestlaufzeit Ihres Vertrags beträgt drei Jahre** (Versicherungsjahre). Ihr Vertrag verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.

**Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Danach können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.**

**Auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.**

**Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 10 der Bedingungen den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) möglich.**

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Vertrag endet auch bei Tod des versicherten Tieres.

### 13 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### 14 Wie lange gilt unser Vertragsangebot?

Bei einem Vertragsabschluss im Internet:  
Wir haben Ihnen über das Internet ein verbindliches Angebot unterbreitet. Dieses kann von Ihnen nur sofort online angenommen werden.

Bei einem Vertragsabschluss am Telefon:  
Wir hatten Ihnen telefonisch ein verbindliches Angebot unterbreitet. Dieses wurde von Ihnen telefonisch angenommen.

### 15 Können Sie Ihren Antrag/ Vertrag widerrufen?

#### Widerrufsbelehrung

##### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
  - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
  - diese Belehrung,
  - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
  - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg, Telefax: 0911/148 1534, E-Mail: kundenservice.sach@ergo.de oder kontakt@nexsurance.de

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Der Versicherer hat

zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

##### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

##### Abschnitt 2

##### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

##### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### **16 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

#### **17 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei uns angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

**18 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?**

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über die Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: [ec.europa.eu/consumers/odr](http://ec.europa.eu/consumers/odr).

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.